

Leipziger Tageblatt

und

Anzeiger.

Nº 54.

Mittwoch den 23. Februar.

1853.

Wahlangelegenheit.

Sicherem Vernehmen nach ist vorgestern endlich die Regierungsverordnung bei dem Stadtrath eingegangen, welche die vorgenommenen Wahlen der Gemeindevertreter (Wahlmänner- und Stadtverordnetenwahl) wegen vorgekommener Formfehler cassirt hat.

Dennach muss nächstens zur Neuwahl der Wahlmänner geschritten werden. Hoffentlich haben sich alle Parteien bei den nunmehr für ungültig erklärt Wahlen davon überzeugt, dass es besser ist, sich gar nicht vom Parteistandpunkte aus in die Sache zu mischen, der Bürgerschaft irgendwelche Vorschläge oder Bevormundung nicht aufzudringen, vielmehr denen, welchen die städtischen Interessen wirklich am Herzen liegen, völlig freie Hand zu lassen, sich aus der Wahlliste die Männer auszusuchen, auf welche sie ihr Vertrauen setzen. Möchte daher bei den künftigen Wahlen sich irgend ein Einfluss von keiner Seite äußern, denn nur dann erst würde man erfahren können, was die Mehrzahl unserer Wähler will. □

Falsches Rechtsgefühl.

Ein Hauptcharakterzug des Deutschen ist das Mitgefühl für anderer Leiden, und die Bereitwilligkeit, zu helfen, wo es immer geht.

Dieser schöne und hölliche Zug hat seinen Sitz hauptsächlich im Gemüthe, und ist ja die Gemüthlichkeit des Deutschen bis in die fernsten Länder ehrend und spottend zum Sprichwoorte geworden.

So lange das Gemüth sich nicht auf Kosten des Verstandes die Oberherrschaft zu verschaffen bestrebt, lässt sich dagegen etwas nicht sagen, im Gegentheile sollten wir Deutschen stets bemüht sein, diese Charaktereigenthümlichkeit unter uns zu erhalten, weil sie uns in den Kreisen der Familie, des Hauses und des öffentlichen Lebens viele Freuden bereitet, welche der selbstsüchtige und nur dem eignen Vortheile lebende Nordamerikaner gar nicht kennt, gerade aber darum viele daraus entspringende edle Herzenstregungen sammelt den daraus entstehenden höheren geistigen Genüssen entbehrt.

Wie aber selbst jede Tugend, falsch verstanden und angewendet, tadelnswert, ja strafbar werden kann, so auch — das unrechte, aus falschem Rechtsgefühl entspringende Mitleid. Um dies praktisch auf leichte Weise ganz klar zu machen, will ich ein Beispiel aus dem tagtäglichen Leben, welches ich selbst erlebt habe, und deren viele Federmann alle Tage selbst beobachten kann, mittheilen.

Vor einigen Tagen hatte sich ein kräftiger, junger Mann vom Lande hier in der Stadt so betrunken, dass er Skandal angefangen, um sich herumgeschlagen und die Anwesenden beleidigt hatte. Um sich gegen die Insulten des Betrunkenen zu schützen, schickte man nach der Polizei. Zwei Diener reden dem Menschen erst zu, dass er gutwillig mit ihnen gehen solle. Das thut er nicht, und nun wird er mit Hülfe der Anwesenden zum Hause hinausgebracht, denn der Wirth und die Gäste wollen den Zudringlichen los werden. Auf der Gasse aber fängt der Betrunkene erst den Hauptskandal an, schreit, tobt, raisonnirt über harte Behandlung, reißt den einen Polizidiener zu Boden, und so entsteht ein Kampf, zu welchem sich bald eine große Menge Zuschauer gesellen. Jetzt kommt nun der Punkt, von welchem ich bei meiner Betrachtung ausging, doch muss ich noch eine kurze Vorbemerkung machen. Die Polizidiener sind angewiesen, einen solchen Spektakelmacher zu arretieren, zumal man einen so weit Betrunkenen bei jetzigem Winterwetter nicht sich selbst überlassen kann.

Sie bedeuten ihn daher, er solle mit ihnen gehen, er aber weigert sich dessen, und spricht: „nein, ich gehe nicht, ich habe keinen nicht gestohlen, ich bin ein solidarischer Mann, lasst mich los, was wollt ihr denn von mir.“ Jetzt bleibt, weil zwei Diener den starken Burschen nicht fortbringen können, nichts übrig, als dass man in's Wachtlocal schickt, einen für derartige Zwecke bereit stehenden kleinen Korbwagen holen lässt, dem sich wührend Behrenden die Füße wegzieht und ihn in den Wagen wirft. Nun geht die Sache leichter. Vier Männer von der Polizei ziehen den Wagen, und so gelangt der fragliche Betrunkene dahin, wohin er gehört. So weit der geschichtliche Verlauf der Gassenscene. Was sagt denn nun das Publicum dazu? Auf weissen Seite tritt das selbe? — Allemal, wie hier, so anderwärts, in der größten Mehrzahl auf die Seite — des Leidenden. — Und hier ist das Mitleid am ganz falschen Platze, denn es entspringt aus einem falschen Rechtsgefühl. Anstatt dass jeder Bürger, jeder rechtlche Mann die Obrigkeit und deren Dienst in Ausübung ihrer schweren Pflicht unterstützen sollte, nimmt man, ohne zu fragen, welche Schuld auf dem den Händen der Polizei Verfallenen lastet, Partei gegen die Polizei. So war's auch hier. Von wenigstens 30 Zuschauern fand sich nur ein einziger, welcher dem sich Straubenden, wiemahl vergeblich, zuredete, mit den Polizidienern zu gehen, weil ihm der Widerstand doch nichts nützt, dagegen gab es viele unter den Anwesenden, welche auf die Dienst rai sonnirten, und laut ohne Grund über die schlechte Behandlung klagten, welche jener Mann erfahren müsse. Ich weiß recht gut, dass solches Raisonniren nicht aus durchaus schlechten Gründen entspringt, ich weiß vielleicht, dass die Ursache davon in dem Mangel richtigen Rechtsgefühles zu suchen ist. Derartige Raisonneurs nehmen sich gedankenlos, durch ihr Gemüth verführt, Dessen an, der ihrer Ansicht nach zu leiden hat, fragen aber nicht, was er verschuldet hat, und was das Gesetz verlangt. — Das sie die Sache nicht umdrehen, und die Polizidiener, die doch ihre Pflicht erfüllen müssen, als die Bekleideten nicht schützen — das liegt in ihrem falschen und franken Urtheile. Also, die Dienst der Gerechtigkeit sollen sich von einem Menschen, der sich durch übermäßigen Genuss von geistigen Getränken unter das Thier erniedrigt hat, schimpfen, zur Erde niedersetzen, die Kleidung zerreißen lassen etc. Dagegen hat der rohe Zuschauer nichts einzuwenden, das findet er wohl gar in der Ordnung!! — Wo bleibt denn da der gesunde Menschenverstand. — Wer gesündigt hat, muss seine Strafe hinnehmen, und dies würde auch von den Dienst der Gerechtigkeit gelten, wenn sie bei Ausübung ihrer Amtspflichten zu weit gingen, was im eben erzählten Falle nicht geschehen ist. —

Dass in solchen und ähnlichen Fällen der Deutsche eine parteiische Sentimentalität vorherrschen lässt, dies gilt als ein großer aber gerechter Vorwurf seines Wesens, man könnte fast sagen Charakters, der von so hoher Bedeutung ist, dass man ihn so lange, als er nicht im Stande ist, das Gesetz und die dasselbe handhabende Obrigkeit mit ihren Dienst zu ehren und zu schützen, für böhmes Leben in staatlicher Beziehung als ganz unsäbig erklärt. Wer thut dies? höre ich ganz entrüstet fragen. Dies thun, ist meine bestimmte Antwort, gerade die Böker, bei welchen man die größte politische Freiheit zu suchen pflegt — die Engländer und Nordamerikaner. Dort ist jeder Bürger, jeder erwachsene Mann verpflichtet, die Dienst der Obrigkeit zu schützen. Thut er dies nicht, wird er bestraft, und verzweigt er sich gar, wie dies leider bei uns nur zu oft geschieht, an den ausübenden Polizeioffizianten, so hat er sicher eine sehr bedeutende Freiheitsstrafe zu erwarten.